

06. 11. 81

Sachgebiet 63

Ergänzung zum Ersten Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
(2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG)
— Drucksachen 9/795, 9/842, 9/888 —

Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

A. Innenausschuß (4. Ausschuß)	vom 28. bzw. 29. Oktober 1981
B. Finanzausschuß (7. Ausschuß)	vom 28. Oktober 1981
C. Ausschuß für Wirtschaft (9. Ausschuß)	vom 8. Oktober 1981
D. Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)	vom 8. Oktober 1981
E. Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)	vom 28. Oktober 1981
F. Verteidigungsausschuß (12. Ausschuß)	vom 2. Oktober 1981
G. Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)	vom 28. Oktober 1981
H. Ausschuß für Verkehr (14. Ausschuß)	vom 1. Oktober 1981
J. Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)	vom 30. September 1981
K. Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen (17. Ausschuß)	vom 30. September 1981
L. Ausschuß für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)	vom 7. Oktober 1981
M. Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)	vom 1. bzw. 22. Oktober 1981

A. Innenausschuß (4. Ausschuß)

Der Innenausschuß empfiehlt mit Mehrheit folgende Änderung:

Artikel 1
Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a
Kürzung des Ortszuschlages

(1) Vom 1. März 1982 an wird der Ortszuschlag um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts (Grundgehalts), der Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe gekürzt. Dies gilt nicht, wenn Stellenzulagen nach den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) entsprechend gekürzt werden.“

(2) unverändert.

(3) unverändert.

2. unverändert

2a. In der Anlage VIII

a) erhält in der Kopfspalte das Wort „Grundbetrag“ den Fußnotenhinweis 1),

b) wird folgende Fußnote ¹⁾ angefügt:

„¹⁾ Vom 1. März 1982 an werden die Anwärterbezüge um 1 vom Hundert des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Grundbetrages gekürzt.“

3. In der Anlage IX

a) unverändert

b) wird folgende Fußnote ¹⁾ angefügt:

„¹⁾ Vom 1. März 1982 an werden die ruhegehaltfähigen Beträge zu den Nummern 23 bis 30 um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe gekürzt.“

4. Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Die Fußnote ¹⁾ zu Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz findet auch auf die am 1. März 1982 vorhandenen Versorgungsempfänger Anwendung.

(2) Versorgungsbezüge, die nicht nach vorstehendem Absatz 1 oder nach § 41 a des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 47 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gekürzt werden, werden vom 1. März 1982 an um 0,7 vom Hundert gekürzt.

(3) Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird für das Zweite Haushaltsstrukturgesetz auf 0,7 vom Hundert festgestellt.

Artikel 2
Beamtenversorgungsgesetz

§ 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. bis 6. unverändert

6a. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ und nach dem Wort „Erhöhungen“ die Worte „oder Verminderungen“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ eingefügt.

6b. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ und nach dem Wort „Erhöhungen“ die Worte „oder Verminderungen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ eingefügt.

7. bis 10. unverändert

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, und ergibt sich durch die Änderungen in § 1

Nr. 1 bis 5, 6, 8 bis 10 eine niedrigere Versorgung als nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Recht, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird für die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger mit Renten in Höhe des Unterschiedes gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergibt. Bei Beginn der Zahlung der Versorgungsbezüge oder der Rente in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1992 wird der Ausgleich aus dem Unterschied berechnet, der sich bei Eintritt der Voraussetzungen des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes ergibt; der Ausgleich beträgt bei Eintritt dieser Voraussetzungen im Jahre

1982	elf Zwölftel,
1983	zehn Zwölftel,
1984	neun Zwölftel,
1985	acht Zwölftel,
1986	sieben Zwölftel,
1987	sechs Zwölftel,
1988	fünf Zwölftel,
1989	vier Zwölftel,
1990	drei Zwölftel,
1991	zwei Zwölftel,
1992	ein Zwölftel

des Unterschiedes. Der Ausgleich verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge. Der Ausgleich darf den nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert.

(2) Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines nach Absatz 1 Ausgleichsberechtigten erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilssätze des Witwen- oder Waisengeldes. Absatz 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 3

unverändert

Artikel 3

§ 1

Soldatenversorgungsgesetz

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. bis 7. unverändert

7 a. § 55 c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ und nach dem Wort „Erhöhungen“ die Worte „oder Verminderungen“ eingefügt.
- In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ eingefügt.

7 b. § 55 d Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ und nach dem Wort „Erhöhungen“ die Worte „oder Verminderungen“ eingefügt.
- In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ eingefügt.

8. bis 11. unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) ...

(2) Beruht die Versorgung auf einem Soldatenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, und ergibt sich durch die Änderungen in § 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 10 sowie in § 2 eine niedrigere Versorgung als nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Recht, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird für die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger mit Renten in Höhe des Unterschiedes gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergibt. Bei Beginn der Zahlung der Versorgungsbezüge oder der Rente in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1992 wird der Ausgleich aus dem Unterschied berechnet, der sich bei Eintritt der Voraussetzungen des § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes ergibt; der Ausgleich beträgt bei Eintritt dieser Voraussetzungen im Jahre

1982	elf Zwölftel,
1983	zehn Zwölftel,
1984	neun Zwölftel,
1985	acht Zwölftel,
1986	sieben Zwölftel,
1987	sechs Zwölftel,
1988	fünf Zwölftel,
1989	vier Zwölftel,
1990	drei Zwölftel,
1991	zwei Zwölftel,
1992	ein Zwölftel

des Unterschiedes. Der Ausgleich verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert

sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge. Der Ausgleich darf den nach § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes vermindert.

(3) Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines nach Absatz 2 Ausgleichsberechtigten erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilssätze des Witwen- oder Waisengeldes. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 4

unverändert

Artikel 3 a

Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verordnung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach Absatz 2 mit Renten sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften anzuwenden.“
2. In § 77 a Satz 2 werden die Worte „Dies gilt auch für Renten eines Versicherungsträgers innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, insoweit als die Renten auf Zeiten entfallen, für die der Dienstherr die Beiträge allein getragen hat, und“ durch die Worte „Soweit nicht die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten Anwendung finden, gilt Satz 1 auch“ ersetzt.

§ 2

Artikel 2 §§ 2 und 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

Artikel 3 b

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073), zuletzt geändert durch Artikel IV § 3 des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, gilt § 18 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Versorgung angerechnet werden, wenn für denselben Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird.“

§ 2

Artikel 2 §§ 2 und 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Artikel 4 und 5
unverändert

Artikel 6 a

Lastenausgleichsgesetz

§ 265 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In den einleitenden Worten des Satzes 3 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 1 wird die Zahl „18.“ durch die Zahl „16.“ ersetzt.
3. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 ist § 2 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes, in den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 und 3 ist § 2 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Begründung zu Einzelfragen

Zu Artikel 2 § 2 und Artikel 3 § 3

Der Ausschuß hat eine vom Regierungsentwurf abweichende Übergangsvorschrift zum Abbau der Doppelversorgung (§ 55 Beamtenversorgungsgesetz, § 55a Soldatenversorgungsgesetz) beschlossen. Damit verringert sich der Ausgleich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge.

Nach Auffassung des Ausschusses führt diese Vorschrift nicht dazu, daß am Ende der Übergangszeit eine über den Rest des Ausgleichs hinausgehende Kürzung erfolgt.

Deshalb hat der Ausschuß eine Formulierung, daß sich der Ausgleich höchstens um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge

auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen, verringert, für entbehrlich gehalten; eine derartige Formulierung ließ zudem auch Interpretationsspielräume dahin offen, daß in bestimmten Fällen unter der Höchstgrenze geblieben werden könne.

Zu Artikel 6 a

Der Kinderbegriff im Rahmen der Kriegsschadenrente nach dem LAG lehnt sich eng an die entsprechende Abgrenzung in § 2 des BKGG an. Die in Artikel 6 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des § 2 BKGG machen daher eine Anpassung der Regelung in § 265 Abs. 2 LAG notwendig. Dabei handelt es sich um die Herabsetzung der Altersgrenze vom 18. auf das 16. Lebensjahr (Nummer 2) und um die aus der Neufassung des § 2 Abs. 4 BKGG folgende Änderung der Verweisung in § 265 Abs. 2 Satz 4 LAG (Nummer 3). Bei dieser Gelegenheit soll der überholte Begriff „an Kindes Statt“ durch den dem geltenden Adoptionsrecht entsprechenden Begriff „als Kind“ ersetzt werden (Nummer 1).

B. Finanzausschuß (7. Ausschuß)

Der Finanzausschuß hat seine Mitberatung auf die Artikel 6 und 25 bis 39 beschränkt.

Hinsichtlich Artikel 6 empfiehlt der Ausschuß mit Mehrheit, diesen aus dem Haushaltsstrukturgesetz herauszunehmen und als eigenes Gesetz zu behandeln.

Hinsichtlich der Artikel 25 bis 28 und 30 bis 39 schlägt er insgesamt mit Mehrheit, in Teilen mit Zustimmung oder bei Stimmenthaltung der CDU/CSU, Änderungen vor (Anmerkung: Sind sämtlich in die Beschlüsse des 8. Ausschusses aufgenommen). Nachfolgend werden eine kurze Begründung dieser Änderungen sowie andere Hinweise gegeben, um deren Aufnahme in den Bericht gebeten wird.

Zu Artikel 25 — Einkommensteuergesetz —**Zu Nummer 2 (§ 6 b EStG)**

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der in Abschnitt 35 Abs. 2 ESt-Richtlinien genannten Fälle (höhere Gewalt, behördlicher Eingriff) keine Einschränkung vorgesehen ist.

Zu Nummer 8 a (§ 33 EStG)

Die Aufwendungen für die Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes sollen nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein. Deshalb wird der Rechtszustand, wie er vor Einführung des sogenannten Kinderbetreuungsbetrags galt, aber unter Berücksichtigung der Verfassungsrechtsprechung zum Hausgehilfenfreibetrag modifiziert, wiederhergestellt.

Zu Nummer 9 (§ 33 a)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa entspricht der Vorlage.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb betrifft die Höhe der Ausbildungsfreibeträge für Kinder, die dauernd im Ausland leben. Die in § 33 a Abs. 2 EStG genannten Ausbildungsfreibeträge sind auf inländische Verhältnisse zugeschnitten. Die einer Prüfungsbitte des Bundesrates entsprechende Ergänzung in Doppelbuchstabe bb enthält die Anpassung der Freibeträge an die Verhältnisse des Wohnsitzstaates, wie dies bereits in § 33 a Abs. 1 Satz 4 EStG für den Abzug von Unterhaltsleistungen geregelt ist.

Buchstabe b betrifft die unter Nummer 8 a (§ 33 EStG) erläuterte Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 40 a EStG)

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Vorlage auch eine alsbaldige Nachreichung der Bescheinigung zuläßt, doch liegt es im eigenen Interesse des Arbeitgebers, schnelle Klarheit zu schaffen, um eventuell höhere Lohnsteuerabzüge noch weitergeben zu können.

Zu Nummer 19 (§ 46 EStG)

Durch die Neufassung des Buchstaben a wird in erster Linie die Verständlichkeit der neuen Vorschrift des § 46 Abs. 2 Nr. 2 a EStG verbessert. Zugleich wird damit klargestellt, daß die Veranlagung auch dann durchzuführen ist, wenn die Anwendung des § 32 b EStG nur im Zusammenhang mit anderen Tatbeständen zu einer Steuernachforderung führt. Ande-

rerseits wird sichergestellt, daß Arbeitnehmer mit Einkommen bis zu 24 000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete), die die Abgabefrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich versäumt haben, eine auch bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld mögliche Erstattung über die Veranlagung erhalten, und damit nicht schlechtergestellt werden als Arbeitnehmer, die aus anderen Gründen veranlagt werden.

Durch die Neufassung des Buchstaben b wird klar gestellt, daß Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben, zur Sicherstellung der zutreffenden Besteuerung zu veranlagten sind, wenn ein Ehegatte wegen schuldhafter Nichtvorlage einer Lohnsteuerkarte nach Steuerklasse VI besteuert worden ist.

Es wird ein Buchstabe c angefügt. Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können zur Berücksichtigung von Verlusten aus einer anderen Einkunftsart die Einkommensteuerveranlagung bis zum Ablauf des folgenden zweiten Kalenderjahres beantragen (§ 46 Abs. 2 Satz 2 EStG). Um sicherzustellen, daß im Fall des Rücktrags nicht ausgeglichener Verluste auf das Vorjahr die Antragsfrist für dieses Jahr nicht vor dem Ende der Antragsfrist für das Verlustjahr abläuft, verlängert sich die Frist um ein auf drei Jahre (§ 46 Abs. 2 Satz 3 EStG 1979). Auf Grund der Ausdehnung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre ist es geboten, insoweit die Antragsfrist ebenfalls um ein Jahr zu verlängern.

Zu Nummer 22 (§ 52 EStG)

Die in Buchstabe b enthaltene Anwendungsvorschrift zu § 6 a EStG regelt die Anhebung des Rechnungszinsfußes bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen von derzeit 5,5 v. H. auf 6 v. H. (Artikel 25 Nr. 1) und führt u. a. zu gewinnerhöhenden Absenkungen bereits gebildeter Pensionsrückstellungen. Nach dem Willen der Gesetzesinitiatoren sollen die aus den Absenkungen resultierenden Mehrbelastungen bei den Ertragsteuern über einen Zeitraum von zwölf Jahren gleichmäßig verteilt werden können. Die bisherige Formulierung der Übergangsregelung trägt dem nicht ausreichend Rechnung.

In Buchstabe d und g wird jeweils die Jahreszahl „1981“ durch „1985“ ersetzt. Die auf dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 — I BvR 265/75 — (BStBl II S. 526) beruhende Übergangsregelung, wonach der zusätzliche Sonderausgaben-Höchstbetrag für Kinder aus nicht intakten Familien dem zuordnungsberechtigten Elternteil voll und dem seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommenden Elternteil zu Hälfte gewährt wird, ist nach geltendem Recht bis 1981 befristet. Diese Übergangsregelung soll verlängert werden, da eine endgültige Regelung in Form der Halbteilung aus verwaltungstechnischen Gründen noch nicht möglich ist.

Bei der Einfügung eines neuen Buchstaben l handelt es sich um eine notwendige Anpassung des sog. Flüchtlingsfreibetrags an den vorgesehenen Wegfall des Haushaltsfreibetrags für über 49 Jahre alte

Alleinstehende ohne Kinder (Artikel 25 Nr. 7 Buchstabe a des Entwurfs).

Zu Artikel 26 — Drittes Vermögensbildungsgesetz —

Zu Nummer 1 (§ 2)

§ 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes i. d. F. des Artikels 26 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs sieht eine differenzierte Herabsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage vor, die u. a. die in Anteilen an Aktienfonds angelegten vermögenswirksamen Leistungen durch höhere Zulage begünstigt.

Die neue Fassung, die auf eine Eingabe des Bundesverbandes Deutscher Investmentgesellschaften e. V. zurückgeht, stellt für die Ermittlung des Anteils der Aktien, der die Anerkennung des Fonds als Aktienfonds begründet, statt auf die Vertragsbedingungen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht ab. Durch diese Regelung, die Verwaltungsmehraufwand bei den Kapitalanlagegesellschaften und der Aufsichtsbehörde vermeidet, soll die Nutzung dieser Anlageform erleichtert werden.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Die in Buchstabe c vorgeschlagene Zitatänderung ist gegenstandslos, weil die zitierte Vorschrift nicht geändert wird.

Zu Artikel 32 — Körperschaftsteuergesetz —

Die in Artikel 32 vorgesehene Änderung des § 26 Abs. 3 KStG („Quasi-Schachtelprivileg“) wird zurückgestellt, weil die Bundesregierung auf Grund einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 1980 auch in anderem Zusammenhang die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Änderung des § 26 Abs. 2, 3 und 5 KStG zu prüfen hat. Deshalb soll der Artikel entfallen.

Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre können bei Körperschaften Probleme auftreten, wenn in dem zweiten dem Verlustentstehungsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum der Verlust voll abgezogen worden ist und für das erste dem Verlustentstehungsjahr vorangegangene Jahr eine Gewinnausschüttung beschlossen wird. In diesen Fällen ist § 33 Abs. 3 KStG, wonach bei der Herstellung der Ausschüttungsbelastung die Wirkungen des Verlustrücktrags unberücksichtigt bleiben, nicht anwendbar. Soweit hierbei die Herstellung der Ausschüttungsbelastung zu Härten führen würde, die unter Berücksichtigung der Wirkung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens ungerechtfertigt waren (vgl. dazu den Grundgedanken des § 8 Abs. 4 KStG), geht der Ausschuß davon aus, daß solche Härten zunächst im Verwaltungswege beseitigt werden.

Zu Artikel 34 — Umsatzsteuergesetz —

Die Änderungen in den Nummern 4 und 5 sollen Widersprüche zur ertragsteuerlichen Terminologie verhindern.

Bei Nummer 8 a handelt es sich um eine Übergangsregelung zur Beseitigung des Vorsteuerabzugs für die Anschaffung betrieblicher Personenkraftwagen. Die Maßnahme umfaßt alle Personenkraftwagen, die ab dem 1. Januar 1982 dem Anlagevermögen zugeführt werden. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Unternehmer vorher Anzahlungen geleistet und dementsprechend den Vorsteuerabzug insoweit bereits vorgenommen hat. Um die in letzter Zeit im Schrifttum aufgeworfenen Zweifel auszuschließen, wie dieser vorgezogene Vorsteuerabzug umsatzsteuerlich zu behandeln ist, wird § 27 Abs. 5 klargestellt, daß er mit dem Inkrafttreten des 2. Haushaltsstrukturgesetzes entfällt und in der ersten Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Kalenderjahr 1982 rückgängig zu machen ist.

Zu Artikel 36 — Bewertungsgesetz —

Die Neufassung schließt eine Regelungslücke der Vorlage betreffend den Rechnungszinsfuß für Pensionsverpflichtungen bei den Steuern vom Vermögen.

Zu Artikel 37 — Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie —

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen eine

1. Klarstellung, daß — einem Beschluß des Wirtschaftsausschusses folgend — entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes die Modernisierung von Industrieanlagen durch die Begünstigung von nachträglichen Herstellungsarbeiten an vorhandenen beweglichen Wirtschaftsgütern einbezogen ist,
2. Regelung, daß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom BMWi bestellt und die Kosten vom Steuerpflichtigen zu tragen sind,
3. Klarstellung, daß Zuwendungen zur Förderung neuer Technologien nicht unter die Subventionswertberechnung fallen sollen (entspricht gleichlautendem Beschluß des Wirtschaftsausschusses),
4. Verlängerung der bei Anzahlungen und Teilerstellungskosten im Entwurf vorgesehenen zweijährigen Nachfrist für den Abschluß der entsprechenden Investitionen um ein Jahr.

Zu Artikel 39 — Inkrafttreten —

Die Vorschrift ändert sich infolge Streichung des Artikels 32.

Zu Artikel 29 sieht der Finanzausschuß wegen der noch zwischen der Bundesregierung und dem Berliner Senat laufenden aber noch nicht abgeschlossenen Gespräche von einer Stellungnahme ab (einstimmig).

Der Finanzausschuß erwartet, daß die Gespräche bis zur abschließenden Beratung des Haushaltsausschusses zu einem einvernehmlichen Ergebnis auf der Grundlage eines Einsparvolumens von 235 Mio. DM führen. Falls es bis zu den abschließenden Beratungen des federführenden Haushaltsausschusses zu keinem einvernehmlichen Ergebnis der Gespräche kommen sollte, empfiehlt der Finanzausschuß dem federführenden Haushaltsausschuß die Annahme von Artikel 29 des Entwurfs des 2. Haushaltsstrukturgesetzes (mit Mehrheit).

Der Finanzausschuß schlägt ferner vor, das 2. Haushaltsstrukturgesetz mit dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich und zum Abbau ungleichmäßiger Besteuerung in der Wohnungswirtschaft — Drucksachen 9/796 und 9/843 — zu vereinigen; dies könnte in der Weise geschehen, daß die Ausschüsse dem Plenum gemeinsam berichten und einen zusammengefaßten Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen, wobei die Gesetzesbezeichnung des Teils, für den der Finanzausschuß federführend ist, entfallen kann.

C. Ausschuß für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Im einzelnen nimmt der Ausschuß für Wirtschaft wie folgt Stellung:

- a) Zu folgenden Artikeln empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft einstimmig dem Haushaltsausschuß Zustimmung:
 1. Artikel 25: Einkommensteuergesetz
 - Verbesserung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter von 25 auf 30 v. H. (ab 1. Juli 1981).

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Haushaltsausschuß, die Bundesregierung um einen Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verbesserungen der degressiven Abschreibungen nach Ablauf von vier Jahren zu ersuchen.

Er empfiehlt dem Finanzausschuß zu prüfen, ob eine Befristung der im Abschreibungsbereich vorgesehenen Begünstigungen im mittelfristigen Bereich eine positive Wirkung mit sich bringt.

Die Empfehlungen hinsichtlich des Berichts der Bundesregierung und der Prüfung einer Befristung wurden mit Mehrheit gefaßt.

- Ausdehnung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre
 - Korrektur des Ertragsanteils durch Berücksichtigung der neuen Sterbetafel und Anhebung des Zinssatzes bei Leibrenten
 - Berücksichtigung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz im Lohnsteuerjahresausgleich (Progressionsvorbehalt)
2. Artikel 28: Gewerbesteuergezet
 3. Artikel 31: Entwicklungsländersteuergesetz
 4. Artikel 34: Umsatzsteuergesetz
 - Erhöhung der Vorsteuerpauschale um 0,5 Prozentpunkte ab 1. Januar 1982.
 5. Artikel 35: Abgabenordnung
 6. Artikel 37: Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie
 - § 1 Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie
Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Ausschuß vor, durch eine geeignete Formulierung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 sicherzustellen, daß die Modernisierung von Industrieanlagen von der 10 %igen Investitionszulage begünstigt wird.
Dieser Vorschlag wurde einstimmig gefaßt.
 - § 2 Nachweis der Förderungswürdigkeit
Der federführende Ausschuß wird aufgefordert, in Absatz 4 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen: „Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zulagen, Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulage darf den Höchstsatz von 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Investitionen nicht überschreiten. Außer Betracht bleiben die aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen zur Förderung neuer Technologien. Soweit besonders schwerwiegende Auswirkungen zu erwarten sind, kann ein Höchstsatz von 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Investitionen zugelassen werden.“
 - § 4 Ergänzende Vorschriften
 - § 6 Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches
 - § 7 Berlin-Klausel
 7. Artikel 38: Berlin-Klausel
 8. Artikel 39: Inkrafttreten

b) Zu folgenden Artikeln empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft bei Enthaltungen dem Haushaltsausschuß Zustimmung:

1. Artikel 25: Einkommensteuergesetz

- Einschränkung der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte durch Beschränkung auf nur eine Teilzeitbeschäftigung.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Finanzausschuß zu prüfen, ob diese Einschränkung für einen Teil der Wirtschaft, insbesondere im Dienstleistungsbereich, Nachteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit sich bringt und ob es zur Vermeidung von Mißbräuchen ratsam ist, den pauschalierten Steuersatz nach § 40 a EStG von 10 v. H. auf 15 v. H. anzuheben.

Diese Prüfungsempfehlungen wurden einstimmig gefaßt.

2. Artikel 32: Körperschaftssteuergesetz

3. Artikel 33: Investitionszulagengesetz

4. Artikel 34: Umsatzsteuergesetz

- Einbeziehung der Katasterämter in die Besteuerung
- Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Leistungen der freien Berufe und vergleichbare Leistungen

c) Zu folgenden Artikeln empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft mit Mehrheit dem Haushaltsausschuß Zustimmung:

1. Artikel 6: Bundeskindergeldgesetz

2. Artikel 11: Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

3. Artikel 22: Straßenbaufinanzierungsgesetz

4. Artikel 23: Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsausgleichsgesetz Berlin

5. Artikel 25: Einkommensteuergesetz

- Absenkung der steuerlich zulässigen Pensionsrückstellungen
- Einschränkung der Übertragungsmöglichkeit von Veräußerungsgewinnen nach § 6 b EStG
- Wegfall des Haushaltsfreibetrags von 864 DM für Alleinstehende über 49 Jahre
- Vollanrechnung eigener Einkünfte und Bezüge des Kindes auf die Ausbildungsfreibeträge

6. Artikel 26: Drittes Vermögensbildungsgezet

7. Artikel 27: Kapitalerhöhungssteuergesetz

8. Artikel 29: Berlinförderungsgesetz

Der Ausschuß für Wirtschaft bittet Haushalts- und Finanzausschuß, bei der abschließenden Beratung des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes zu prüfen, ob durch die beabsichtigten Änderungen der Berlinförde-

rung die demnächst anstehenden strukturellen Korrekturen des Berlinförderungsgesetzes behindert werden und ggf. sicherzustellen, daß die für die Novellierung des Gesetzes erforderliche Flexibilität bewahrt bleibt. Im übrigen bittet der Ausschuß für Wirtschaft die Bundesregierung, strukturelle Korrekturen umgehend zu beraten.

Diese Empfehlungen wurden einstimmig gefaßt.

9. Artikel 30: Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft
10. Artikel 34: Umsatzsteuergesetz
— Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei der Anschaffung von Betriebs-PKWs.

Der Finanzausschuß wird gebeten zu prüfen, ob der gewünschte Effekt der Beseitigung des Mißbrauchs nicht durch bessere und schärfere Regelungen bei der Anrechnung des privat genutzten Anteils an betrieblichen PKWs im Rahmen der Ertragsteuergesetze erzielt werden kann, wobei dann auch über eine erhöhte Eigenverbrauchsteuer mit Haushaltsmehreinnahmen gerechnet werden kann.

Diese Prüfungsempfehlung wurde bei Enthaltungen angenommen.

11. Artikel 36: Bewertungsgesetz
12. Artikel 37: Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie
— § 3 Kumulierungsvorschrift
— § 5 Anwendungszeitraum

D. Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich mit den Artikeln 13 und 14 sowie Artikel 25 Nr. 2 und Artikel 34 Nr. 7 des obigen Gesetzentwurfs befaßt und den Vorschriften mit Mehrheit zugestimmt.

E. Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich mit folgenden Vorschriften des Gesetzentwurfs befaßt:

Artikel 4, 5, 8 bis 18, 23, 25, 26 sowie ferner mit einzufügenden Vorschriften nach Artikel 6 (Artikel 6 a) und nach Artikel 21 (Artikel 21 a).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme der vorgenannten Vorschriften mit den folgenden Änderungen zu empfehlen:

Zu Artikel 5

Die in Artikel 5 vorgesehene Personaleinsparung von 1 v. H. der Planstellen bei der Bundesanstalt für Arbeit stößt auf erhebliche Bedenken des Ausschusses.

Die Belastung der Mitarbeiter in den Arbeitsämtern ist stark gestiegen:

Jahr	Arbeitslose	Planstellen
1980	888 900	46 298
1981	1 250 000	46 670

Während in der ersten Jahreshälfte 1980 bei den Arbeitsämtern 1 350 000 Anträge auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu bearbeiten waren, ist die Zahl der gestellten Anträge im ersten Halbjahr 1981 um 10,3 v. H. auf 1 496 000 gestiegen. Im Vergleich zum September 1980 ist die Zahl der Arbeitslosen im September 1981 um 433 809 auf 1 225 374 und die Zahl der Leistungsempfänger um 377 064 auf 912 000 gestiegen.

Im Entwurf des Haushaltsplanes 1982 des Bundes wird davon ausgegangen, daß im Jahre 1982 die Zahl der Arbeitslosen auf jahresdurchschnittlich 1 400 000 und die Zahl der Leistungsempfänger auf jahresdurchschnittlich 971 700 steigen werden.

Diese Entwicklung wird für die Mitarbeiter in den Arbeitsämtern einen weiteren Belastungsanstieg bedeuten, der durch Rationalisierungsmaßnahmen nicht aufgefangen werden kann. Bei einer Reduzierung der Zahl der Planstellen kann nicht ausgeschlossen werden, daß die ordnungsmäßige und zügige Auszahlung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe nicht mehr in allen Arbeitsämtern gewährleistet ist. Deswegen werden sich die Fälle nicht vermeiden lassen, in denen wegen Verzögerungen bei der Auszahlung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe die Leistungsberechtigten die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem federführenden Ausschuß, die Einbeziehung der Bundesanstalt für Arbeit in die im Artikel 5 vorgesehene Personaleinsparungsverpflichtung zu überprüfen.

Neufassung des Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g des Entwurfs eines 2. Haushaltsstrukturgesetzes

„g) Absatz 4a erhält als Absatz 4 folgende Fassung:

„Kinder, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Schul- oder Berufsausbildung stehen, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Berufsberatung der Arbeitsämter als Bewerber um eine Berufsausbildungsstelle gemeldet sind oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder,

1. die eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt ausüben, das nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge wenigstens 240 DM monatlich beträgt oder
2. die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240 DM monatlich beziehen.

Absatz 2a gilt entsprechend.“

Neufassung des Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs eines 2. Haushaltsstrukturgesetzes

„3. In § 17 Abs. 3 S. 1 wird die Zahl „18“ durch „16“ und die Bezeichnung „4 a“ durch „4“ ersetzt.“

Zu Artikel 14 des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Aufnahme der nachstehenden Fußnote zu Nummer 2 (§ 9b des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte):

„9b wird § 9c, wenn der Entwurf eines Renten Anpassungsgesetzes 1982 vorher verkündet wird.“

Ferner hat sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit Artikel 6 des Gesetzentwurfs befaßt. Insofern empfiehlt der Ausschuß — ohne eine Stellungnahme zu den übrigen Vorschriften dieses Artikels abzugeben — diesen Artikel nach Maßgabe der ebenfalls aus Anlage 1 ersichtlichen Änderungsanträge hierzu zu ändern.

Die vorgenannten Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sind teils einstimmig, teils bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, teils gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gefaßt worden; die Beschlüsse zu Artikel 23 des Gesetzentwurfs sind einstimmig bei einer Enthaltung gefaßt worden.

Im übrigen votiert der Ausschuß wie der unter „G“ aufgeführte Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß).

Die folgenden Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU sind nicht angenommen worden.

1. Änderungsantrag

zu Artikel 8 Nr. 4 — § 1236 Abs. 1 RVO erhält folgende Fassung:

„§ 1236

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann der Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen voraussichtlich wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn durch diese Leistungen voraussichtlich eine wesentliche Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit vermieden werden kann. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung nur erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dringende gesundheitliche Gründe die Maßnahme erforderlich machen; dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 1237 bis 1237b. Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Begründung

Die CDU/CSU ist der Auffassung, daß eine Einschränkung auf dem Rehabilitationssektor lediglich auf die „leichteren“ Fälle noch nicht stärker geminderter Erwerbsfähigkeit begrenzt werden sollte, für die „schwereren“ Fälle, d. h. für Versicherte mit erheblich gefährdeter oder bereits geminderter Erwerbsfähigkeit auch in Zukunft Rehabilitationsmaßnahmen erbracht werden sollen.

Das Wort „nur“ in Satz 1 Abs. 1 soll entfallen, da es zur einschränkend wirkt. In jedem Einzelfall müßten alle denkbaren Rehabilitationsmöglichkeiten als voraussichtlich erfolglos ausgeschlossen werden, bevor der Rentenversicherungsträger tätig werden könnte.

Die Begrenzung der Rehabilitationsmaßnahmen auf Versicherte unter 62 Jahren widerspricht dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“. Ältere arbeitswillige Versicherte sollen durch Rehabilitationsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihren Arbeitsplatz noch weiter auszufüllen.

Der letzte Halbsatz des Absatzes 1 betreffend die Unterbringungsmöglichkeiten soll entfallen. Im Interesse gerade einer wirtschaftlichen und

qualifizierten Leistungserbringung müssen die Rentenversicherungsträger in der Belegung der Rehabilitationseinrichtungen flexibel bleiben. Es ist erforderlich, auch vorhandene Einrichtungen, die wirtschaftlicher arbeiten, zu berücksichtigen. Die Begrenzung auf die vorhandenen Einrichtungen steht im Widerspruch zu der Forderung nach Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Änderungsantrag

zu Artikel 10 Nr. 1 — § 35 Abs. 1 RKG erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann die Bundesknappschaft Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen voraussichtlich wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn durch diese Leistungen voraussichtlich eine wesentliche Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit vermieden werden kann. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezial Einrichtung nur erbracht werden, wenn er berufs unfähig oder erwerbs unfähig ist oder dringende gesundheitliche Gründe die Maßnahme erforderlich machen; dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 36 bis 36 b. Die Bundesknappschaft bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Begründung

Vgl. Änderungsantrag zu Artikel 8 Nr. 4

3. Änderungsantrag

den Artikel 11 (§ 26 c KnVNG) zu streichen.

Begründung

Die CDU/CSU lehnt eine Senkung des Beitragsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung in den Jahren 1982 und 1983 ab. Die Beitragssätze (gesetzliche Rentenversicherung und Knappschaftsrentenversicherung) sollten auf der derzeitigen Höhe bleiben. Eine Absenkung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung, um den Beitragssatz in der Arbeitslosenversi-

cherung zu erhöhen, erscheint der CDU/CSU unzumutbar.

4. Änderungsantrag

Artikel 12 Nr. 1 — § 13 Abs. 1 AVG erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann der Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen voraussichtlich wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn durch diese Leistungen voraussichtlich eine wesentliche Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit vermieden werden kann. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezial Einrichtung nur erbracht werden, wenn er berufs unfähig oder erwerbs unfähig ist oder dringende gesundheitliche Gründe die Maßnahme erforderlich machen; dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 1237 bis 1237 b. Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Begründung

Vergleiche Artikel 8 Nr. 4.

5. Änderungsantrag

Artikel 13 Nr. 1 — § 6 Abs. 1 GAL erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann die Landwirtschaftliche Alterskasse Leistungen in dem in § 7 bestimmten Umfang erbringen.

Begründung

Vgl. Änderungsantrag zu Artikel 8 Nr. 4

6. Änderungsantrag

Artikel 13 Nr. 2 — § 7 Abs. 2 a wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ermessen“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

Begründung

Vgl. Änderungsantrag zu Artikel 8 Nr. 4

7. Änderungsantrag

Artikel 13 — Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

a) Artikel 13 Nr. 2c (§ 7 Abs. 4 Satz 3) wird gestrichen.

Begründung

Die Gestellung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe als Ersatzkraft bei einer stationären Heilbehandlung des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines mitarbeitenden Ehegatten ist eines der wesentlichen Inhalte der Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte. Nach geltendem Recht übernimmt die Landwirtschaftliche Alterskasse die Kosten der Betriebshilfe auch dann, wenn es sich dabei um Verwandte oder Verschwägte bis zum 2. Grade handelt. Diese Regelung soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf entfallen: Dadurch wird eine bewährte und relativ kostengünstige Regelung beseitigt. Um den notwendigen Bedarf an Ersatzkräften überhaupt decken zu können, werden die Landwirtschaftlichen Alterskassen zukünftig mehr ständige Ersatzkräfte beschäftigen müssen. Diese Regelung wird mit Sicherheit wesentlich teurer werden als die bisherige.

Aus diesem Grund ist die vorgesehene Gesetzesänderung zu streichen.

b) Artikel 13 Nr. 5 (§ 12 Abs. 2) wird gestrichen

Begründung

Mit der im Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Fraktionen der SPD und FDP beabsichtigten Änderung des § 12 Abs. 2 GAL wird eine grundlegende Umgestaltung des Systems der landwirtschaftlichen Altershilfe bewirkt. Hiergegen bestehen generell schwerwiegende Bedenken, weil von den fundamentalen Grundsätzen deutschen Altersversorgungsrechts — gleiche Beiträge — gleiche Leistung — abgegangen wird. Außerdem bestehen erhebliche Bedenken, eine so komplizierte Rechtsmaterie unter den zeitlichen Druck der Beratung eines Haushaltsstrukturgesetzes zu stellen. Eine sorgfältige parlamentarische Beratung ist unter Zeitdruck nicht möglich.

c) Artikel 13 Nr. 6 (§ 13 GAL) erhält folgende Fassung:

„§ 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Bundesmittel nach § 12 Abs. 1 betragen für die Jahre 1982 und 1983 jeweils 2 105 000 000 Deutsche Mark zur Abdeckung der Aufwendun-

gen aller Landwirtschaftlichen Alterskassen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder“.

Begründung

Nach geltendem Recht beträgt der Bundeszuschuß für 1982 2 210 000 000 Deutsche Mark und für 1983 2 330 000 000 Deutsche Mark. Die im Gesetzentwurf für 1982 vorgesehene Kürzung des Ansatzes auf 2 000 000 000 Deutsche Mark führt zu einer Beitragsmehrbelastung der Mitglieder der Alterskassen von monatlich 75,— Deutsche Mark auf monatlich 106,— Deutsche Mark; das sind mehr als 40 v.H. 1983 wird der Regelbeitrag 141,— Deutsche Mark betragen; das sind 88 v.H. mehr als 1981.

Die Mehrbelastung trifft die deutsche Landwirtschaft besonders hart, weil die Einkommen in der Landwirtschaft stark rückläufig sind. 1981/1982 werden die Einkommen der Bauern fast 30 v.H. niedriger sein als 1978/1979.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bundeszuschüsse auf der Höhe des Jahres 1981 zu belassen und für 1982 und 1983 anzuwenden.

8. Zu Artikel 14 — Gesetz zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte

a) Artikel 14 Nr. 2 (§ 9b)

„§ 9b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der monatliche Beitrag für das Jahr 1982 beträgt 94 Deutsche Mark.“

b) „§ 9b Abs. 2, 3, 4 werden gestrichen.“

Begründung

Die vorstehenden Änderungen sind Folgeänderungen zu der Neufassung zum Artikel 13.

9. Änderungsantrag

Artikel 18 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die Werkstätten für Behinderte sahen in der Änderung der Arbeitsförderungs-gesetze und dem Inkrafttreten der Werkstättenverordnung am 21. August 1980 einen wesentlichen Schritt in ihrem Bemühen, behinderten Menschen annähernd die Förderung zukommen zu lassen, wie sie für nicht Behinderte selbstverständlich ist. Gerade die Behinderten, die auf einen Platz in einer Werkstätte für Behinderte angewiesen sind, benötigen eine intensive und ausreichende Ausbildung. Die Werkstätten haben zur Verbesserung der Lage der Behinderten mit erheblichem Aufwand an Zeit, Energie und mit großem Engagement Ausbildungsprogramme entwickelt und auf der Basis der zweijährigen Ausbildungsdauer die notwendigen Sach- und Personalausstattungen geschaffen, wobei anzumer-

ken ist, daß die zwei Jahre ohnehin nur ein Minimum für eine Ausbildungszeit darstellen. Eine Kürzung der Arbeitstrainingsstufe um ein Jahr würde nicht nur diese Ausbildungskonzepte unmöglich machen, sondern die Ernsthaftigkeit der Förderung Behinderter in Werkstätten grundsätzlich in Frage stellen. Durch die in den beiden Gesetzen vorgesehene Änderung wird darüber hinaus eine Verschiebung der öffentlichen Ausgaben auf die Sozialhilfe und damit auf die Länder vorgenommen.

10. Änderungsantrag

Artikel 23 betreffend Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin wird gestrichen.

Begründung

Die CDU/CSU ist der Auffassung, daß § 17 des Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin vom 26. Dezember 1957 bestehenbleiben muß. Der Zuschuß an die AOK Berlin sollte weitergezahlt werden.

11. Änderungsantrag

Artikel 25 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die Absenkung der steuerlich zulässigen Pensionsrückstellungen ist geeignet, die Sicherheit der betrieblichen Altersversorgung zu gefährden. Die Maßnahme würde dazu führen, daß eine Ausdehnung der betrieblichen Altersversorgung auf weitere Personenkreise unterbleibt, Anpassungen der Renten unmöglich oder erschwert würden. In einer Zeit, wo die betriebliche Altersversorgung gestärkt werden sollte, würde sie erheblich geschwächt. Im übrigen ist die stufenweise Auflösung von Pensionsrückstellungen konjunkturpolitisch bedenklich. Den Unternehmen würde Liquidität entzogen, Inve-

stitutionen aus den Pensionsrückstellungen unterbleiben.

12. Änderungsantrag

Artikel 25 Nr. 6 wird gestrichen.

Begründung

Die CDU/CSU lehnt Steuererhöhungen zur Schließung von Haushaltslücken ab. Auch die Erhöhung der Ertragsanteilsätze in § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG stellt eine Steuererhöhung dar.

13. Änderungsantrag

Artikel 25 Nr. 13 ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die CDU/CSU lehnt die Einschränkung der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte durch Beschränkung auf nur eine Teilzeitbeschäftigung ab. Die Maßnahme würde sich ungünstig auf die Beschäftigungssituation zahlreicher Wirtschaftszweige (Gastronomie, Fremdenverkehr, Zeitungswesen) auswirken. Im übrigen würde die Maßnahme erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

14. Änderungsantrag

Artikel 27 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die CDU/CSU lehnt die Absenkung der Grenze für den lohnsteuerfreien Erwerb verbilligter Beteiligungsaktien ab. Die Maßnahme widerspricht der Förderungswürdigkeit der individuellen Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand gerade auf dem Gebiet von Beteiligungswerten (Risikokapital). Die Maßnahme steht im Widerspruch zur besonderen Förderung der Kapitalbeteiligung in einer anderen Regelung des HStruktG.

F. Verteidigungsausschuß (12. Ausschuß)

Der Verteidigungsausschuß empfiehlt mehrheitlich, den Gesetzentwurf anzunehmen.

G. Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Zu Artikel 6 (Bundeskindergeldgesetz)

1. In Absatz 1 Nr. 1 erhält Buchstabe g als § 2 Abs. 4 BKG — neu — folgende Fassung:

„Kinder, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Schul- oder Berufsausbildung stehen, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses

Gesetzes bei der Berufsberatung der Arbeitsämter als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder,

1. die eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt ausüben, das nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge wenigstens 240 DM monatlich beträgt oder
2. die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240 DM monatlich beziehen.

Absatz 2 a gilt entsprechend.“

Stimmverhältnis:

Mehrheit bei Enthaltung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion.

2. Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch „16“ und die Bezeichnung „4 a“ durch „4“ ersetzt.“

Stimmverhältnis:

Mehrheit bei Enthaltung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion.

3. In Absatz 1 erhält Nr. 6 die folgende Fassung:

„In § 29 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 auf Verlangen nicht die leistungserheblichen Tatsachen angibt oder Beweisurkunden vorlegt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt oder
3. entgegen § 19 Abs. 2 oder 3 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt.“

Stimmverhältnis:

Mehrheit bei einer Enthaltung.

4. Der Ausschuß empfiehlt die folgende Entschließung:

„Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ersucht den federführenden Ausschuß, in das zweite Haushaltsstrukturgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die die Streichung der steuerlichen Kinderbetreuungskosten vorsieht. Der Ausschuß geht davon aus, daß bei einer Realisierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vorgesehenen Kindergeldkürzungen für das 2. und 3. Kind ganz oder teilweise unterbleiben.“

Stimmverhältnis:

Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion.

Zu Artikel 6a — neu — (Lastenausgleichsgesetz):

„Nach Artikel 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Artikel 6a

Lastenausgleichsgesetz

§ 265 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In den einleitenden Worten des Satzes 3 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 1 wird die Zahl „18.“ durch die Zahl „16.“ ersetzt.
3. Satz 4 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 ist § 2 Abs. 4*) des Bundeskindergeldgesetzes, in den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 und 3 ist § 2 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Der Kinderbegriff im Rahmen der Kriegsschadensrente nach dem LAG lehnt sich eng an die entsprechende Abgrenzung in § 2 des BKGG an; er ist daher auch in der Vergangenheit Änderungen dieser Abgrenzung jeweils angepaßt worden. Deshalb machen die in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des § 2 BKGG eine erneute Anpassung der Regelung in § 265 Abs. 2 LAG notwendig.

Dabei handelt es sich um die Herabsetzung der Altersgrenze für allgemein zu berücksichtigende Kinder vom 18. auf das 16. Lebensjahr (Ziffer 2) und um die aus der Neufassung des § 2 Abs. 4 BKGG folgende Änderung der Verweisung in § 265 Abs. 2 Satz 4 LAG (Ziffer 3). Bei dieser Gelegenheit soll der überholte Begriff „an Kindes Statt“ durch den dem geltenden Adoptionsrecht entsprechenden Begriff „als Kind“ ersetzt werden (Ziffer 1).

Stimmverhältnis:

Mehrheit bei Enthaltung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion.

Zu Artikel 8 (RVO)

In Artikel 8 Nr. 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung (§ 1236):

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann der Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch

*) Fassung des Antrages zu Artikel 6 — 2. HStruktG

diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, es sei denn, daß eine vorzeitige Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 1237 bis 1237 b. Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Stimmverhältnis:

Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion.

Zu Artikel 10 (RKG)

In Artikel 10 Nr. 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung (§ 35):

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann die Bundesknappschaft Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, es sei denn, daß eine vorzeitige Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist. Der Umfang der Lei-

stungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 36 bis 36 b. Die Bundesknappschaft bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Stimmverhältnis:

Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion.

Zu Artikel 11

Artikel 11 wird gestrichen.

Begründung

Die Regelung wird im Zusammenhang mit der Regelung über die Höhe des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983 in das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz übernommen.

Stimmverhältnis:

Mehrheit bei Enthaltung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion.

Zu Artikel 12 (AVG)

In Artikel 12 Nr. 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung (§ 13)

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind es sei denn, daß eine vorzeitige Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 14 bis 14 b. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmt im Einzel-

fall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitations-einrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Begründung

Die Neufassung ermöglicht medizinische Rehabilitationsmaßnahmen auch in den Fällen, in denen eine Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zwar nicht erreicht werden kann, die Durchführung einer Kur jedoch eine vorzeitige Berentung verhindert. Auf das generelle Erfordernis, daß die Erwerbsfähigkeit „nur“ durch die Kur wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, soll verzichtet werden, um Beurteilungsschwierigkeiten im Einzelfall zu vermeiden. Unabhängig davon soll es jedoch dabei bleiben, daß der Versicherte einer Gefährdung seiner Erwerbsfähigkeit vorrangig auf andere Weise als durch eine Kur entgegenwirken soll. Auf den Ausschluß der über 62jährigen Versicherten von Kuren soll aus Gründen der Gleichbehandlung aller Versicherten, die kurz vor dem Bezug eines Altersruhegeldes stehen, verzichtet werden. Die Durchführung einer Kur vor Ablauf von drei Jahren soll auch dann möglich sein, wenn Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit noch nicht bevorsteht, die vorzeitige Wiederholung einer medizinischen Maßnahme jedoch unaufschiebbar ist. Der letzte Halbsatz von Absatz 1 erschien im Hinblick auf das vorgeschriebene Erfordernis einer wirtschaftlichen und sparsamen Belegung entbehrlich.

Stimmverhältnis:

Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion.

Zu Artikel 13 (GAL)

1. In Buchstabe a erhält § 6 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann die landwirtschaftliche Alterskasse Leistungen zur Rehabilitation in dem in § 7 bestimmten Umfang erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann.“

Begründung

Die Fassung entspricht der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1236 Abs. 1 RVO).

Stimmverhältnis:

Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion.

2. In Buchstabe c wird in § 6 Abs. 2 Buchstabe c das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Begründung

Redaktionelle Änderung.

Stimmverhältnis:

Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion.

3. In Buchstabe b werden in § 7 Abs. 2 a der letzte Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

Begründung

Die Fassung entspricht der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1236 RVO); der letzte Halbsatz ist wegen § 7 Abs. 2 Satz 1 GAL entbehrlich.

Stimmverhältnis:

Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion.

Zu Artikel 15 (Mutterschutzgesetz)

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823), wird wie folgt geändert:

§ 8a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 Satz 3; als neuer Satz 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens neun Monate, bei Frühgeburten für mindestens sieben Monate, ein Arbeitsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat.“

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Voraussetzung des § 8a Abs. 1 Satz 2 gilt erstmals für die Mütter, deren Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 am 1. Juli 1982 beginnt.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Anspruchsvoraussetzung von elf Monaten erscheint zu streng und geht über die Zielsetzung der Bekämpfung von Mißbrauch hinaus. Eine Frist von neun Monaten bzw. sieben Monaten bei Frühgeburten ist angemessen. Die Änderung führt nicht zu Mindereinsparungen gegenüber den ursprünglichen Ansatz. Stichproben beim Bundesversicherungsamt und bei acht Krankenkassen

haben gezeigt, daß ein Spareffekt von mindestens 20 Mio. DM auch bei dieser Reduzierung der zeitlichen Anspruchsvoraussetzung erzielt werden kann.

Die Verschiebung des Stichtages vom 1. Januar auf den 1. Juli 1982 ist erforderlich, um den notwendigen Vertrauensschutz zu gewährleisten.

Stimmverhältnis:

Mehrheit bei Enthaltung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion.

Zu Artikel 21 a (Bundessozialhilfegesetz) — neu —

1. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 21 a eingefügt:

Artikel 21 a Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), geändert durch Artikel II § 27 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Gelegenheit zur Arbeit erhält; hierbei ist besonders mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zusammenzuwirken. Dies gilt nicht für Hilfesuchende, denen eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden kann; § 19 bleibt unberührt, soweit kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird.“
2. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das die in § 11 Abs. 1 genannten Personen innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mehrbedarf von dreißig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

 1. für Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,
 2. für Personen unter fünfundsechzig Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
 3. für werdende Mütter vom Beginn des sechsten Schwangerschaftsmonats an, soweit nicht im Einzelfall bereits in einem früheren Zeitpunkt ein Mehrbedarf besteht,
 4. für Tuberkulosekranke während der Dauer der Heilbehandlung,

soweit nicht im Einzelfall ein höherer Bedarf besteht.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist anzuerkennen

1. für Erwerbstätige, vor allem für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
2. für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 Nr. 1 bis 4, Absatz 2 und Absatz 3 sind nebeneinander anzuwenden.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inhalt und Umfang der Hilfe“.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hilfe umfaßt die erforderlichen Leistungen für die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden besonderen Aufwendungen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 33 wird aufgehoben.

6. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Beteiligung anderer Stellen

Bestehen Zweifel, ob der Auszubildende für den Beruf geeignet ist, sind vor der Entscheidung über die Hilfe die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zu hören. Vor der Entscheidung über die Hilfe zum Besuch einer der in § 31 Abs. 2 genannten Ausbildungsstätten ist diese zu hören, wenn Zweifel bestehen, daß der Auszubildende den Ausbildungsabschluß erreichen wird.“

7. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.“

8. In § 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen oder“ gestrichen.
9. In § 41 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „des Absatzes 3“ die Worte „Nr. 1“ eingefügt.
10. In § 48 Abs. 2 wird die Nummer 3 gestrichen.
11. In § 49 Abs. 2 wird die Nummer 5 gestrichen.
12. Die §§ 51 bis 55 werden aufgehoben.

13. § 65 wird aufgehoben.
14. § 66 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift. In Satz 1 treten an die Stelle der Worte „§§ 50, 53 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57“ die Worte „§§ 50, 56 und 57“.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
15. § 69 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie dem Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte angefügt „, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist“.
 - In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 treten an die Stelle der Worte „einhundertachtzig Deutsche Mark“ die Worte „zweihundertsechundsiebzig Deutsche Mark“.
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu fünfzig vom Hundert gekürzt werden.“
 - Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Das Pflegegeld nach Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an, um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verändert werden; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden.“
16. In § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 treten an die Stelle der Worte „in den Fällen des § 33 Abs. 1, des § 41 Abs. 1 und des § 48 Abs. 2 Nr. 3“ die Worte „in den Fällen des § 41 Abs. 1“.
17. In § 81 werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundbeträge wie folgt erhöht:
- In Absatz 1 von siebenhundert Deutsche Mark auf eintausenddreieundsiebzig Deutsche Mark;
 - in Absatz 2 von eintausendvierhundert Deutsche Mark auf zweitausendeinhundertsechundsiebzig Deutsche Mark.
18. § 86 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
„Sonderregelung für die Ausbildungsbeihilfe und die Eingliederungshilfe für Behinderte.“
 - Absatz 3 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In ihm treten an die Stelle der Worte „Absätze 1 bis 3“ die Worte „Absätze 1 und 2.“
19. In § 127 erhält Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 folgende Fassung:
„§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2, die §§ 4, 48 bis 50, 56 bis 58, 61, 63, 64, 76 bis 85, 87, 90, 91 und 95 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“
20. Nach § 147 wird folgender § 147 a eingefügt:
- „§ 147 a
Übergangsregelung aus Anlaß
des 2. Haushaltsstrukturgesetzes
- Soweit laufende Leistungen vom Inkrafttreten des Artikels 21 a des 2. Haushaltsstrukturgesetzes an wegen der von da an geltenden Fassung des Gesetzes zu versagen oder zu kürzen wären, ist die zuvor geltende Fassung weiterhin anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1982.“
- Stimmverhältnis zu Artikel 21 a — neu —:*
Mehrheit bei Gegenstimmen von Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion.
- In einer Schlußabstimmung über die Gesetzentwürfe insgesamt wurde mit Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion Annahme empfohlen.

H. Ausschuß für Verkehr (14. Ausschuß)

Der Verkehrsausschuß hat folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Artikel 22:

Wegfall der Betriebsbeihilfen für Gasöl für Betriebe mit Standort im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten

Der Verkehrsausschuß stimmt mit Mehrheit aus verkehrspolitischer Sicht der Vorlage zu.

2. Artikel 34:

Wegfall des Vorsteuerabzuges für betrieblich genutzte Personenkraftwagen

Aus verkehrspolitischer Sicht empfiehlt der Ausschuß, den Vorsteuerabzug bei der Beschaffung von Taxen und Mietwagen beizubehalten.

Für Taxi- und Mietwagenunternehmer ist die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Personen-

kraftwagen die fast ausschließlich in Betracht kommende Investition. Die Beseitigung des Vorsteuerabzuges trifft daher diese Verkehrsträger ungleich härter als andere Gewerbezweige, die für den Hauptteil ihrer Investitionen auch künftig den Vorteil des Vorsteuerabzuges in Anspruch nehmen können. Die vorgesehene Regelung ist daher unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (Gleichheitsgrundsatz) bedenklich.

Durch die Beseitigung des Vorsteuerabzuges für Personenkraftwagen wird außerdem die Ersatzbeschaffung für ausgediente Taxen und Mietwagen verteuert und praktisch hinausgezögert. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit bedenklich.

J. Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hatte sich mit der Vorlage wie folgt befaßt:

I. Artikel 21 — Wohngeldgesetz

Der Ausschuß empfiehlt,

1. die Nummern 1, 3 und 4 der Vorlage unverändert anzunehmen,
2. die Nummer 2 mit der Maßgabe anzunehmen, daß Buchstabe c entfällt,
3. die Nummer 5 mit der Maßgabe anzunehmen, daß Buchstabe b wie folgt gefaßt wird:

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist vor dem 1. Januar 1982 über einen Antrag auf Wohngeld entschieden, so verbleibt es für die Gewährung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrags bei der Anwendung des jeweils bis dahin geltenden Rechts.“

Die Beschlüsse zu den Nummern 1, 2, 3 und 5 der Vorlage sind einstimmig, derjenige zu Nummer 4 der Vorlage mehrheitlich gegen die Stimmen der CDU/CSU ergangen.

Die CDU/CSU hat sich gegen den Abbau der Freibeträge bei der Einkommensentwicklung von 15 bzw. 20 v. H. auf 12,5 v. H. gemäß § 17 WoGG ausgesprochen und empfohlen, die mit dieser Regelung beabsichtigten Haushaltseinsparungen anderweitig herbeizuführen. Sie hält die vorgesehene Kürzung der Wohngeldleistungen wohnungspolitisch für nicht vertretbar und mit ihrem Konzept, die Wohnungswirtschaft unter gezielter individueller Absicherung der einkommensschwächeren Haushalte schrittweise in die soziale Marktwirtschaft zu überführen, wie es in ihren im Bundestag eingebrachten wohnungspolitischen Gesetzesinitiativen zum Ausdruck komme, nicht vereinbar. Die Kürzungen träfen im übrigen überwiegend Rentnerhaushalte, die bereits bei der letzten Wohngeldanpassung zum 1. Januar 1981 vergleichsweise geringfügige Leistungsverbesserungen erhalten hätten.

Die Koalitionsfraktionen der SPD und FDP halten die vorgesehenen Kürzungen der Wohngeldleistungen aus wohnungs- und sozialpolitischen Erwägungen gleichfalls für bedauerlich, aus zwingenden haushalts- und fiskalpolitischen Gründen aber für

unvermeidbar. Wohnungspolitisch sei die Kürzung der Freibeträge bei der Einkommensermittlung in dem vorgesehenen Umfang dabei noch am ehesten vertretbar, da der allgemeine Freibetrag von künftig 12,5 v. H., immer noch eine deutliche Begünstigung für die betroffenen Haushalte bedeute.

Für die übrigen Änderungsvorschläge waren im übrigen die folgenden Gründe maßgebend:

Zu Nummer 2 der Vorlage

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 WoGG wird ein verstorbene Familienmitglied bei der Gewährung von Wohngeld noch 24 Monate nach dem Sterbemonat berücksichtigt. War der Verstorbene schwerbehindert oder pflegebedürftig im Sinne von § 8 Abs. 2 WoGG, wird er darüber hinaus bei der Bestimmung des maßgebenden Höchstbetrages für die zuschufähigen Wohnkosten für den angegebenen Zeitraum doppelt gezählt. Die dem Hinterbliebenen gewährte Vergünstigung entfällt nach geltendem Recht (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WoGG) hinsichtlich des Höchstbetrages unter anderem dann vorzeitig, wenn sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder auf Grund der Regelung des § 8 Abs. 2 WoGG wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht hat (ein Hinterbliebener wird schwerbehindert und ist beim Höchstbetrag doppelt zu zählen). Diese Regelung wird grundsätzlich für die Fälle entbehrlich, in denen ein schwerbehindertes Familienmitglied verstorben ist, weil es künftig im Nachwirkungszeitraum (24 Monate) hinsichtlich des Höchstbetrages nicht mehr doppelt gezählt wird. War der Verstorbene nicht schwerbehindert, würde die Streichung jedoch zu Besserstellungen im Vergleich zum geltenden Recht führen, wenn ein Hinterbliebener nach dem Todesfall schwerbehindert wird. Die Vorschrift wird daher beibehalten.

Zu Nummer 5 der Vorlage

Die Ergänzung der Überleitungsvorschrift des § 40 WoGG soll — überwiegend klarstellend — gewährleisten, daß die am 1. Januar 1982 in Kraft tretenden Regelungen, die im Vergleich zum bisherigen Recht zu geringeren Wohngeldleistungen führen, nicht anzuwenden sind, wenn die Bewilligungsbehörden über einen Wohngeldantrag vor dem 1. Januar 1982 positiv oder negativ entschieden haben. Entschieden ist, wenn der Bescheid dem Antragsteller vor dem

1. Januar 1982 zugegangen ist; es kommt nicht darauf an, ob er vor diesem Zeitpunkt auch unanfechtbar geworden ist. Der Anwendungsbereich des neuen Absatzes 2 wird auf die am 1. Januar 1982 in Kraft tretenden Rechtsänderungen beschränkt. Durch die neue Fassung des Absatzes 2 soll sichergestellt werden, daß auch dann, wenn über einen vor dem 1. Januar 1982 gestellten und beschiedenen Antrag im Widerspruchsverfahren oder gerichtlichen Verfahren nach dem 31. Dezember 1981 neu entschieden wird, das vor dem 1. Januar 1982 geltende günstigere Recht anwendbar bleibt.

Der neue Absatz 2 verdeutlicht im übrigen, daß dann, wenn Wohngeld vor dem 1. Januar 1982 für einen Zeitraum bewilligt worden ist, der sich in das Jahr 1982 erstreckt, der Wohngeldbescheid nicht nach § 48 SGB X als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung wegen Änderung der rechtlichen Verhältnisse aufgehoben und hierauf etwa für die Zeit ab 1. Januar 1982 durch einen nachteiligen Bescheid ersetzt werden kann.

Für die Anwendung der Vorschrift des § 29 WoGG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung des Wohngeldes im laufenden Bewilligungszeitraum ermöglicht und einen eigenen Antrag voraussetzt, gilt folgendes: Wird der Erhöhungsantrag nach dem 1. Januar 1982 gestellt, ist das dann geltende Recht anzuwenden. Wurde der Erhöhungsantrag vor dem 1. Januar 1982 gestellt, ist § 40 WoGG in der neuen Fassung zu beachten.

II. Artikel 22 — Straßenbaufinanzierungsgesetz

Der Ausschuß empfiehlt mehrheitlich, Artikel 22 anzunehmen.

Die CDU/CSU hat sich aus raumordnungs- und regional-politischen Gründen für die Streichung der Vorschrift ausgesprochen.

III. Artikel 24 — Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken

Der Ausschuß empfiehlt mehrheitlich, Artikel 24 anzunehmen.

Die CDU/CSU hat sich im Ausschuß nachdrücklich gegen die vorgesehene Aufhebung des Grundstücksverbilligungsgesetzes ausgesprochen und beantragt, Artikel 24 der Gesetzesvorlage zu streichen. Die Koalitionsfraktionen der SPD und FDP haben ihre Zustimmung zu Artikel 24 ausdrücklich mit den gegenwärtigen haushalts- und fiskal-politischen Zwängen begründet.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mißt dem Gesetz übereinstimmend eine erhebliche wohnungs- und städtebaupolitische Be-

deutung bei und ist entgegen der amtlichen Begründung der Vorlage auch der Auffassung, daß sich das Gesetz während seiner bisherigen Geltungsdauer wegen seiner positiven wohnungs- und städtebaupolitischen Folgewirkungen voll bewährt hat. Der Ausschuß hält die vorgesehene Aufhebung des Gesetzes im übrigen nicht mit den gegenwärtigen Bemühungen, wie sie insbesondere auch in der Regierungsvorlage zur Verbesserung des Baulandangebots — Drucksache 9/746 — zum Ausdruck kommen, für vereinbar, verstärkt preiswertes Bauland für wohnungs- und städtebauliche Maßnahmen bereitzustellen. Er befürchtet darüber hinaus von einer Aufhebung des Gesetzes eine negative Signalwirkung auf die Baulandpreis- und -marktentwicklung sowie die Bereitschaft der übrigen öffentlichen Hände, verbilligt Grundstücke für Maßnahmen des Wohnungs- und Städtebaus bereitzustellen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bittet angesichts dieser übereinstimmenden Bewertung den Haushaltsausschuß einmütig zu prüfen, ob von der Aufhebung des Gesetzes abgesehen werden kann und die erwarteten Haushaltseinsparungen anderweitig herbeigeführt werden können. In jedem Fall hält der Ausschuß die Zustimmung des Haushaltsausschusses zu dem Haushaltsvermerk im Einzelplan 08 des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Finanzen für das Haushaltsjahr 1982 bei Kap. 08 07 Tit. 131 01-871, Anlage zur Drucksache 9/770 für wünschenswert. Danach soll nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO im Rahmen eines jährlichen Gesamtbetrages von 2 000 000 DM zugelassen werden, daß bundeseigene unbebaute Grundstücke um bis zu 15 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau verwendet werden.

IV. Artikel 26 — Drittes Vermögensbildungsgesetz

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, Artikel 26 anzunehmen.

V. Artikel 28 — Gewerbesteuerergesetz

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, Artikel 28 anzunehmen.

VI. Artikel 34 — Umsatzsteuergesetz

Der Ausschuß empfiehlt mehrheitlich, Artikel 34 anzunehmen.

Die CDU/CSU hat sich gegen die vorgesehene Anhebung des Umsatzsteuergesetzes der freien Berufe auf 13 v. H. ausgesprochen. Sie befürchtet, daß diese Anhebung, soweit davon jedenfalls freie Architekten und Ingenieure betroffen sind, voll auf die Baupreise durchschlägt und zusätzlich die Wettbewerbssituation dieser Berufsgruppe verschlechtert.

K. Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen (17. Ausschuß)

1. Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat einen Antrag der Fraktion der CDU/CSU, den Artikeln 1, 22, 23 und 29 soweit sie Berlin betreffen, die Zustimmung zu verweigern, abgelehnt.
2. Der Ausschuß beschließt mit Mehrheit Kenntnisnahme.
3. Der Ausschuß empfiehlt dem Haushaltsausschuß einstimmig,
 - a) bei Artikel 25 Nr. 4 (betr. Einkommensteuergesetz § 7 Abs. 2 Satz 3) im Zusammenhang mit der Verbesserung der degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
 - b) bei Artikel 37 (Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie) sowie
 - c) bei Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich und zum Abbau unregelmäßiger Besteuerung in der Wohnungswirtschaft — Drucksache 9/796 — im Zusammenhang mit
- der Verbesserung der Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden
- die Auswirkungen auf den im Berlinförderungsgesetz gewährten Förderungsvorsprung zu prüfen. Das Präferenzgefälle zugunsten Berlins muß erhalten bleiben.
4. Der Ausschuß geht bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU davon aus, daß durch Kürzung der Berlinförderung gemäß Artikel 29 des Entwurfs die geplante Strukturform der Berlinförderung nicht beeinträchtigt werden darf.
5. Der Ausschuß bittet bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU den Haushaltsausschuß, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Abschaffung des örtlichen Sonderzuschlags für Beamte gemäß Artikel 1 (betr. das Bundesbesoldungsgesetz) keine unzumutbaren Kumulationswirkungen, vor allem bei kleineren und mittleren Einkommen, eintreten.

L. Ausschuß für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

1. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfiehlt dem federführenden Ausschuß einstimmig, die Vorschläge in den Artikeln 7 und 9 unverändert zu beschließen.
2. Nicht die Zustimmung der Mehrheit hat ein Antrag der CDU/CSU gefunden, nach dem
 - die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, insbesondere bei Schülern in allgemeinbildenden Schulen am Wohnort der Eltern, verringert werden sollten,
 - die Ausbildungsförderung für Studenten wieder stärker an nachgewiesene Leistungen während des gesamten Studiums gebunden werden sollte,
 - die Darlehensanteile an Förderungen vergrößert werden sollten und
- die Rückzahlung der Darlehen nach dem Studium durch ein unbürokratisches Verfahren sichergestellt werden sollte.
3. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft wird im Laufe der nächsten Monate die Fragen eines zweiten Studiennachweises, der Darlehenshöhe und der Darlehensrückzahlung in eine umfassende Beratung einbeziehen. Zu den Grundlagen dieser Beratung werden Gespräche mit den Betroffenen und mit weiteren Sachverständigen sowie der von der Bundesregierung zum 30. November 1981 zu erstattende Bericht über die Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (gemäß Nummer 3 der vom Deutschen Bundestag am 25. Juni 1981 beschlossenen Empfehlung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft — Drucksache 9/603 —) gehören.

M. Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat sich in seiner Beratung auf die Artikel 20 (Entwicklungsländer — Steuergesetz) beschränkt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit empfiehlt einmütig, die unveränderte Annahme des Artikels 20 vorzuschlagen, allerdings unter der Vor-

aussetzung, daß eine Gleichbehandlung mit den Grundwehrdienst- und den Zivildienstleistenden erfolgt.

Ein Antrag, die unveränderte Annahme des Artikels 31 zu empfehlen, fand im Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit keine Mehrheit.

In einer weiteren Beratung ist der Ausschuß einmütig übereingekommen,

- bezüglich des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur mit Rücksicht auf die zur Drucksache 9/795 bereits abgegebene Stellungnahme von einer erneuten Stellungnahme abzusehen, und

- bezüglich der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates von einer Stellungnahme abzusehen, weil der Bundesrat nicht auf die allein entwicklungspolitisch wichtigen Artikel 20 und 31 des Gesetzentwurfs eingegangen ist.

